

Tatbestand:

Der Antragsteller ist Arzt und macht Unterlassungsansprüche geltend wegen eines Zeitungsartikels der Antragsgegner Ziff. 2 und 3 in der von der Antragsgegnerin Ziff. 1 verlegten „BILD“-Zeitung.

In der Ausgabe „Stuttgart“ der „BILD“-Zeitung vom 10.11.2004 veröffentlichte die Antragsgegnerin Ziff. 1 einen auf S. 1 aufgemachten und auf S. 13 fortgesetzten kritischen Artikel der Antragsgegner Ziff. 2 und 3 über den Antragsteller und die von ihm propagierte alternative Medizin („Zellularmedizin“; Anl. AST 3). Anlass war der Tod des an Krebs erkrankten Jungen Dominik Feld, der u.a. in Folge der vom Antragsteller bewirkten Öffentlichkeitskampagne deutschlandweit bekannt geworden war. Die Überschriften lauten:

(S. 1) „Führende deutsche Mediziner fordern: Stoppt den unheimlichen Krebsarzt!
Sein Patient Dominik (9) ist tot.“

(S. 13) „Deutschlands umstrittenster Krebs-Arzt. Hat der Dominik zu Tode behandelt?“

Der Antragsteller sieht sich in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, weil es sich um falsche Tatsachenbehauptungen handele. Dominik sei nach dem Abbruch der Chemotherapie ab Mai 2003 nicht von ihm ärztlich behandelt worden, sondern vom Hausarzt und diversen Klinikärzten. Er selbst habe das Kind erstmals im Dezember 2003 gesehen. Erst recht habe er das Kind nicht zu Tode behandelt, weil der Junge einem großen Bluterguss und nachfolgendem Herzversagen erlegen sei, nicht etwa seiner Krebserkrankung.

Weitere Anträge, die sich auf eine weitere Passage zum Komplex des „Behandelns“ beziehen und auf die Behauptungen der Antragsgegner, Dominik sei an Krebs gestorben - auch in der Bild-Ausgabe vom 12.11.2004 - hat der Antragsteller zurückgenommen.

Der Antragsteller beantragt zuletzt,

wie erkannt.

Die Antragsgegner beantragen,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie sehen in ihren Äußerungen eine kommentierende Zusammenfassung des Verhältnisses zwischen dem Antragsteller und Dominik, mithin eine Meinungsäußerung. Den anderweitigen Veröffentlichungen sei zu entnehmen, dass sich der Antragsteller persönlich Dominiks angenommen, auf Bitte der Eltern Hilfe geleistet, Vorschläge zur Behandlung unterbreitet und damit Verantwortung für Dominik übernommen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Verhandlungsprotokoll vom 02.12.2004 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Antrag hat in dem zur Entscheidung gestellten Umfang Erfolg.

Der Antragsteller kann entsprechend § 1004 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB verlangen, dass die Antragsgegner die noch streitgegenständlichen Behauptungen unterlassen. Es handelt sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, die den Kläger in seinem Recht auf Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit verletzen und an deren Wiederholung kein geschütztes Interesse besteht.

1. Ob berichtet werden darf, der Antragsteller behandle Dominik, hat die Kammer bereits im früheren Verfahren des Antragstellers gegen das ZDF (Az. 17 O 55/04) im Urteil vom 19.02.2004 wie folgt verneint:

a) Für die Einordnung als Tatsachenbehauptung spricht der Wortsinn. „Behandeln“ bedeutet „mit jemand in einer bestimmten Weise umgehen, verfahren“. Schon vom Wortursprung, nämlich be-handeln im Sinn von Hand anlegen, impliziert der Begriff zunächst eine persönliche Beziehung. „Behandelt“ ein Arzt, heißt das, dass er im Rahmen seiner heilkundlichen Tätigkeit mit jemandem in bestimmter Weise verfährt. Eine ärztliche Behandlung stellt somit eine Maßnahme im Rahmen einer konkreten Arzt-Patienten-Beziehung dar. In diesem Sinn einer individuellen Patientenbetreuung wird der Begriff des „Behandelns“ im vorliegenden Zusammenhang auch in Bezug auf den Antragsteller verwendet. Der durchschnittliche Fernsehzuschauer nimmt an, der Antragsteller habe sich des Kindes Dominik individuell angenommen und diesem wegen seiner Krebserkrankung eine alternative Therapie verordnet.

b) Eine erweiternde Auslegung verbietet sich schon angesichts des Wortsinns. Die Argumentation der Antragsgegnerin läuft darauf hinaus, behandelnder Arzt sei jeder Arzt, der irgendeinen kausalen Beitrag zur Bekämpfung der Krankheit eines bestimmten Patienten geleistet hat. In diesem Sinn wäre Behandler neben dem Arzt am Patientenbett auch der Erfinder der Behandlungsmethode, derjenige, der ihre Wirksamkeit bewiesen, die Methode auf neue Krankheiten übertragen oder die dafür erforderlichen Medikamente entwickelt und erprobt hat. Jeder Patient hätte regelmäßig eine ganze Schar von Behandlern in diesem Sinne, auch solche, deren Leistung schon lange zurückliegt. Ein solch weites Verständnis des Begriffs ist in der deutschen Sprache wenn nicht ausgeschlossen, so doch jedenfalls absolut unüblich. So gut wie niemand wird den Ausdruck in diesem Sinn verstehen.

c) Dass der Antragsteller den behaupteten Heilerfolg bei Dominik in der Öffentlichkeit mitunter als persönlichen Erfolg und nicht nur als Erfolg seiner alternativen Heilungsmethode darstellt (Anl. AG 10, dort S. 2 „Dominik und Dr. Rath, der Mann, der ihm das Leben rettete“), zwingt hingegen nicht zu dem Schluss, zwischen dem Antragsteller und Dominik bestehe ein Arzt-Patienten-Verhältnis. Zum einen dürfte nur einem kleinen Teil der Fernsehzuschauer das entsprechende Flugblatt bekannt sein. Zum anderen entspricht es durchaus dem üblichen Sprachgebrauch, auch mittelbare oder länger zurückliegende Beiträge zu einer Heilung als persönlichen Erfolg zu bezeichnen. So kann beispielsweise ohne weiteres von Christiaan N. Barnard, dem im Jahr 2001 verstorbenen Pionier der Herztransplantation, als dem Lebensretter von zehntausenden von Herzpati-

enten gesprochen werden, auch wenn diese von anderen Ärzten operiert werden."

2. Das gilt auch in vorliegender Sache. Ein anderes Verständnis kann die Kammer auch wegen des Zusammenhangs der angegriffenen Aussage ausschließen. Durch die als Blickfang benutzte, rhetorische Frage, ob der Antragsteller Dominik zu Tode behandelt hat, haben sich die Antragsgegner auf ein enges Verständnis des Behandlungsbegriffs festgelegt. Hinzu kommt, dass es im streitgegenständlichen Beitrag an anderer Stelle heißt: „Im September 2004 holen die Eltern ihren schwerkranken Sohn aus der Klinik „Villa Medica“ in Edenkoben ab und bringen ihn in eine Klinik ins mexikanische Tijuana, die nach Raths Prinzipien behandelt.“ Die Abfolge der beiden Aussagen lässt für den normalen Leser nur den Schluss zu, Dominik sei zuerst vom Antragsteller und später in der Klinik in Mexiko behandelt worden, womöglich auch parallel. Der Bericht gibt keinerlei Anlass anzunehmen, der Begriff des „Behandelns“ sei im Hinblick auf die mexikanische Klinik wörtlich gemeint, im Hinblick auf den Antragsteller jedoch in einer ganz anderen, über den Wortsinn hinausgehenden, viel umfassenderen und dazu noch ungebrauchlichen Bedeutung. Weil die Formulierungen im vorliegenden Zusammenhang synonym verwendet werden, gilt das jedenfalls im Ergebnis auch für die Äußerung, Dominik sei Patient des Antragstellers gewesen.

3. Die angegriffene Aussage ist objektiv unrichtig. Anders als die Antragsgegner meinen, hat sich der Sachverhalt seit der letzten Entscheidung in den wesentlichen Punkten nicht verändert. Auch die jetzigen Antragsgegner tragen keinen Sachverhalt vor, der die Annahme rechtfertigt, zwischen dem Antragsteller und Dominik habe ein Arzt-Patienten-Verhältnis im oben beschriebenen Sinn bestanden: Sie beschränken sich auf die Wiedergabe von anderen Veröffentlichungen und versuchen, aus den dortigen Formulierungen ein besonderes Näheverhältnis zu belegen. Das reicht als Grundlage für einen Artikel wie den streitgegenständlichen aber schon deswegen nicht aus, weil es Sache der Antragsgegner wäre, einen entsprechenden Sachverhalt zu recherchieren, was offenbar nicht geschehen ist. Zudem verwischen die Antragsgegner in ihrer Argumentation den nach Auffassung der Kammer bestehenden Unterschied zwischen einer ärztlichen Behandlungstätigkeit und der publizistischen und möglicherweise auch wissenschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers. Aus Formulierungen wie diejenigen, der Antragsteller habe Dominik das Leben gerettet, ihm die Flucht von der Insel des Todes ermöglicht, der Antragsteller habe auf Bitten der Eltern geholfen und Dominik sei ein geheilter Patient (Anl.

B4, B12, B13, B14) können die Antragsgegner allenfalls bei flüchtiger Betrachtung und auf den ersten Blick den Eindruck gewonnen haben, Dominik sei beim Antragsteller regelrecht in Behandlung gewesen. Unter Berücksichtigung der anderweitig mitgeteilten Tatsachen und genauer Lektüre - insbesondere der Quellen aus erster Hand, nämlich den Darstellungen der Organisationen des Antragstellers und der Eltern des Kindes, die der Kammer bekannt sind - folgt hingegen nicht mehr als die Version des Antragstellers, dass Dominik nach den Methoden seiner Zellulärmedizin behandelt wurde, nicht aber durch ihn selbst. Die Hilfeleistung des Antragstellers bezog sich auf die Öffentlichkeitsarbeit, nämlich die Eltern Dominiks darin zu unterstützen, über die Behandlung ihres Kindes selber entscheiden zu können und ihr Kind nach einer alternativen Medizin therapieren lassen zu können.

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass der Antragsteller nach eigenen Angaben mit dem Behandler in der „Villa Medica“ in Edenkoben, Dr. Aschhoff, telefoniert, über Dominik gesprochen und dabei seine eigene Meinung zur richtigen Vorgehensweise mitgeteilt hat (vgl. B12, dort S. 6). Auch dies zwingt nicht zum Schluss, der Antragsteller sei Dominiks behandelnder Arzt gewesen. Es erklärt sich ohne weiteres mit dem publizistischen und möglicherweise auch medizinischen Interesse des Antragstellers am Fall Dominik, dem selbstverständlich daran gelegen war, Erfolge für die Wirksamkeit seiner Medizin und seiner Vitaminpräparate präsentieren zu können.

4. Die Äußerungen sind auch rechtswidrig. Da es sich beim Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in § 823 Abs. 1 BGB um einen offenen Tatbestand handelt, ist eine Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Antragstellers einerseits und der Berichterstattungsfreiheit der Antragsgegner und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit andererseits vorzunehmen. Auch wenn es nicht um eine Ehrverletzung geht, fällt diese Abwägung zu Gunsten des Antragstellers aus. Unwahre Tatsachen zu verbreiten oder zu erfahren ist nicht schützenswert. Zwar brauchen die Medien im Interesse einer funktionierenden Berichterstattung nicht unter allen Umständen für die Wahrheit der berichteten Tatsachen einzustehen. Auf die Einhaltung der publizistischen Sorgfalt können sich die Antragsgegner jedoch nicht berufen. Offenbar haben die Antragsgegner Ziff. 2 und 3 nicht alle ihnen zugänglichen Veröffentlichungen des Antragstellers mit der gebotenen Sorgfalt ausgewertet. Sonst wäre ihr nicht entgangen, dass in keinem dieser Dokumente - soweit im vorliegenden Verfahren von den Parteien

vorgelegt - davon die Rede ist, der Antragsteller selbst habe Dominik ärztlich behandelt. Eine vermeidbar unrichtige Berichterstattung aber ist unter den gegebenen Umständen rechtswidrig.

Dass es seltsam und widersprüchlich anmutet, wenn der Antragsteller sich einerseits als Dominiks Lebensretter präsentiert hat, andererseits es aber nicht dulden will, als Dominiks behandelnder Arzt dargestellt zu werden, ändert nichts daran, dass er vermeidbare Unrichtigkeiten in Bezug auf seine Person in einer öffentlichen Berichterstattung nicht zu dulden braucht. Es erklärt sich im Übrigen damit, dass der Antragsteller die in Deutschland nicht als Arzneimittel zugelassenen Vitaminpräparate nicht verabreichen darf und sich daher auf den Handel von den Niederlanden aus beschränken muss.

5. Der rechtswidrige Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers indiziert die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr.

8. Die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung vorausgesetzte Dringlichkeit liegt vor. Das derzeitige Medieninteresse am Antragsteller, das dessen intensive Öffentlichkeitsarbeit nach sich zieht, gibt jederzeit und kurzfristig und vor Durchführung eines Hauptsacheverfahrens Anlass, die angegriffene Behauptung wieder aufzustellen oder zu verbreiten. Die Verteidigung der Antragsgegner gegen den Unterlassungsanspruch spricht ebenfalls dafür.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 269 ZPO unter Berücksichtigung der anderweitigen, zurückgenommenen Anträge, über die nur teilweise verhandelt worden ist. Das Urteil ist auch ohne gesonderten Ausspruch sofort vollstreckbar (allg.M.).

Vors. Richter am Landgericht Richter am Landgericht Richter am Landgericht

Ausgefertigt! Stuttgart, 07.12.04

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

